

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) vom 15.12.2008

Der nachfolgend bekannt gemachten 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) vom 15.12.2008 wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 24.11.2009 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Zeitung "Thüringer Allgemeine".

Artern, den 02.12.2009

Koenen
Verbandsvorsitzender

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 i. V. m. den §§ 2, 7, 12, 14 und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKAG und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 sowie des Sechsten Gesetzes zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. Nr. 11 S. 646) i. V. m. den §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 sowie der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO) vom 03.04.2002, GVBl. S. 204, erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) folgende Änderung der Satzung:

Artikel I

Der § 3 der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 2 Ziff. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Ziff. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Ziff. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird, und
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert übersteigt.

- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 662 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **861 m²**.
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend industriellen bzw. gewerblichen Zwecken dienen, auch Praxisgebäude oder private Bürogebäude, beträgt 3.140 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **4.082 m²**.
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke von Kureinrichtungen, Kliniken, Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen beträgt 4.005 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **5.207 m²**.
- d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Bildungswerk) beträgt 3.676 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **4.779 m²**.
- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kirche, Friedhof, Trauerhallen, Kapellen) beträgt 1.162 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **1.511 m²**.
- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für öffentliche Flächen mit Verwaltungs- und Feuerwehreinrichtungen (z.B. Verwaltungsgemeinschaft, Gemeinde, Arbeitsamt, Zentrale Bußgeldstelle, Polizei, Rathaus, DRK usw.) beträgt 1.635 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **2.126 m²**.
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für öffentliche Flächen sonstiger Nutzung (z.B. Denkmäler, Wetterstation, Bibliotheken, Bauhof, Senioren- und Jugendclubs, Vereinshäuser, Rettungswache, Museen, Kurgarten/Salzquelle, Sport- und Festhallen, Sportplätze, Turnhallen, Freibäder, Schießplätze, Tennisplätze, Kegelbahnen usw.) beträgt 2.066 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **2.686 m²**.
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstiger Nutzung (z.B. Garagen, Scheunen, Schuppen, Carports, Wochenend-, Garten- und Ferienhäuser, Parkplätze, Trafohäuschen usw.) beträgt 521 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **677 m²**.
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Bundeswehr beträgt 149.294 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von **194.082 m²**.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächliche bebaute Fläche.

Artikel II

Der § 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (2) lautet:

Auf die Grund- und Einleitungsgebührenschild sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und zum 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Artikel III Inkrafttreten

Die Festlegungen im Artikel I bezüglich der Änderung des § 3 der BGS-EWS in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008 treten mit Rückwirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Der Artikel II zum § 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung (2) der BGS-EWS des KAT tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Artern, 02.12.2009

Koenen
Verbandsvorsitzender

- Siegel -